



Vorlage

Datum: 10.10.2005
Vorlage FB I/153/2005

TOP	Betreff 27. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.12.1978				
<p>Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den nachfolgenden 27. Nachtrag über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren:</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 1</i> § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>(4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt 14-tägig einmal. Die Benutzungsgebühr wird je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3)</p> <table style="margin-left: 40px; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">a) für den Kehrdienst auf</td> <td style="text-align: right;">0,89 €/m</td> </tr> <tr> <td>b) für den Winterdienst auf</td> <td style="text-align: right;">1,97 €/m</td> </tr> </table> <p>festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;"><i>Artikel 2</i> Inkrafttreten</p> <p>Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2006 in Kraft.</p>		a) für den Kehrdienst auf	0,89 €/m	b) für den Winterdienst auf	1,97 €/m
a) für den Kehrdienst auf	0,89 €/m				
b) für den Winterdienst auf	1,97 €/m				

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss Rat		öffentlich öffentlich

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für den Kehrdienst und für den Winterdienst. Maßstab für beide Gebühren ist die Grundstücksseite in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 der Straßenreinigungssatzung).

Die Kosten des Kehr- bzw. Winterdienstes (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2005** folgenden Bestand aus:

Kehrdienst	Bestand in Höhe von rd.	3.300€
Winterdienst	Fehlbetrag in Höhe von rd.	44.200 €

Die Kalkulation **2005** sah für den Bereich des **Kehrdienstes** einen **Abbau** des **Bestandes** von **1.250 €** vor; für den **Winterdienst** war ein **Fehlbetragsabbau** in Höhe von **15.000 €** eingeplant.

Nach einer **Hochrechnung** für **2005** schließt der **Kehrdienst** voraussichtlich entsprechend der Kalkulation ab (eingeplante **Unterdeckung** in Höhe von 1.250 €).

Die **Kosten** für den **Winterdienst** fallen gegenüber der Kalkulation **höher** aus. Dies hat zur Folge, dass statt des geplanten **Überschusses** von **15.000 €** zur Fehlbetragsabdeckung aus Vorjahren ein **Fehlbetrag** von voraussichtlich rd. **17.800 €** erwirtschaftet wird.

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **01.01.2006** folgenden Bestand ausweisen:

Kehrdienst	Bestand in Höhe von rd.	2.050 €
Winterdienst	Fehlbetrag in Höhe von rd.	62.000 €

Der vorstehende Betrag des Kehrdienstes ist § 6 Abs. 2 KAG entsprechend mit den Gebührenkalkulationen der Jahres 2006 bis 2007 (unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres) auszugleichen (2006 mit 1.000 €, 2007 mit 1.050 €).

Der ausgewiesene, aufgelaufene Fehlbetrag des Winterdienstes ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 3-Jahres-Regelung auszugleichen (2006 mit 24.000 €, 2007 mit 20.000 €, 2008 mit 18.000 €).

Straßenreinigungsgebühren 2006 allgemein

Zum 01.01.2006 wird für den allgemeinen Haushalt im Rahmen des Neuen **Kommunalen Finanzmanagements (NKF)** die doppelte kaufmännische Buchführung eingeführt. Die Planansätze für Sach- und Dienstleistungen sind im kameralen wie im doppischen Rechnungssystem identisch. Bei den Planansätzen für den Baubetriebshof sowie dem Verwaltungskostenbeitrag kann es bei der kameralen Rechnung zu Abweichungen gegenüber dem doppischen System kommen. Zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation ist der neue doppische Kommunalhaushalt noch nicht aufgestellt. Aus diesem Grund wurde die Gebührenkalkulation 2006 noch mit den kameralen Planansätzen aufgestellt. Die Abrechnung erfolgt selbstverständlich nach dem neuen Rechnungssystem.

Kehrdienstgebühren 2006

Die Kehrdienstgebühr wurde für 2006 kostendeckend auf 0,93 €/m ermittelt. Gegenüber der für 2005 ermittelten Gebühr (0,94 €/m) bedeutet dies eine Senkung um 0,01 €/m.

Der zuvor dargestellten Bestand des Gebührenausschleichsbestandes wird in Höhe von rd. 1.000 € zur Gebührensenkung (0,04 €/m) eingesetzt, so dass im Bereich des Kehrdienstes der **Gebührensatz von 0,89 €/m** aus 2005 auch für **2006** beibehalten werden kann.

Winterdienstgebühren 2005

Im Bereich des Winterdienstes wurde die kostendeckende Gebühr auf 1,62 €/m ermittelt. Gegenüber der für 2005 ermittelten Gebühr (1,45 €/m) ist somit eine Steigerung von 0,17 €/m festzustellen. Die Erhöhung ist auf die Anpassung der Verwaltungs- und Betriebsausgaben sowie der Ausgaben für den Baubetriebshof an die Gegebenheiten der Jahre 2004 und 2005 zurück zu führen.

Im Gegensatz zu den Kehrdienstgebühren ist im Bereich der Winterdienstgebühren kein Bestand aus Gebührenüberschüssen der Vorjahre, sondern ein Fehlbetrag vorhanden.

Unter Anwendung der Vorschriften des § 6 KAG ist dieser Fehlbetrag teilweise im Rahmen der Gebührenfestsetzung des Jahres 2006 abzudecken. Demzufolge wurde für das Jahr 2006 eine Fehlbetragsabdeckung in Höhe von 24.000 € vorgesehen, die eine Gebührenerhöhung von 0,35 €/m mit sich bringt. Die für das Jahr **2006** zu erhebende **Winterdienstgebühr** addiert sich somit auf **1,97 €/m** gegenüber 1,67 €/m in 2005.

Hochrechnung für 2007 und 2008

Nach einer Hochrechnung ergeben sich nachstehende Gebühren für die Jahre 2007 und 2008:

	2007	2008
• Kehrdienst	0,90 €/m	0,95 €/m
• Winterdienst	2,00 €/m	2,05 €/m

Nach den bisherigen Berechnung sind die Gebührenausschleichsbestände ab dem Jahr 2008 (Kehrdienst) bzw. 2009 (Winterdienst) auf 0 €, so dass dann sowohl im Kehrdienst wie auch im Winterdienst (1,80 €/m) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Bernd Müller

Anlagen:

- Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung
- Anlage 2 Kostenzusammenstellung